

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 260

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
6. Oktober 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1627/2005 der Kommission vom 5. Oktober 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1628/2005 der Kommission vom 4. Oktober 2005 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1629/2005 der Kommission vom 5. Oktober 2005 zur vierundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	9
		Verordnung (EG) Nr. 1630/2005 der Kommission vom 5. Oktober 2005 zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 im Rahmen des Subkontingents III von Weichweizen anderer als hoher Qualität anzuwendenden Kürzungssatzes	11
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
		EFTA-Überwachungsbehörde	
	★	Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 54/04/COL vom 30. März 2004 für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2004	12
	★	Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 3/05/COL vom 19. Januar 2005 betreffend die Überwachung der Grundbelastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB	21

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/2005 DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	47,4
	096	34,2
	999	40,8
0707 00 05	052	102,5
	999	102,5
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	052	74,4
	388	69,8
	524	67,9
	528	62,7
	999	68,7
0806 10 10	052	86,9
	388	79,9
	624	163,0
	999	109,9
0808 10 80	388	97,7
	400	134,2
	508	26,4
	512	82,6
	528	45,5
	720	28,0
	800	164,2
	804	72,9
999	81,4	
0808 20 50	052	92,8
	388	67,1
	999	80,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1628/2005 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 2005****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steck- zwiebeln) 0703 10 19	34,92 120,57 325,69	20,02 24,30 23,81	1 031,99 14,99	260,59 136,83	546,38 8 364,04	8 716,38 1 354,55
1.40	Knoblauch 0703 20 00	163,60 564,87 1 525,83	93,77 113,86 111,57	4 834,81 70,23	1 220,83 641,06	2 559,75 39 184,97	40 835,67 6 345,96
1.50	Porree ex 0703 90 00	62,17 214,66 579,84	35,64 43,27 42,40	1 837,31 26,69	463,94 243,61	972,75 14 890,96	15 518,25 2 411,57
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	47,52 164,08 443,20	27,24 33,07 32,41	1 404,36 20,40	354,61 186,21	743,53 11 381,99	11 861,47 1 843,30
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	— — —	— — —	— —	— —	— —	— —
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	104,01 359,13 970,07	59,62 72,39 70,93	3 073,81 44,65	776,16 407,56	1 627,40 24 912,48	25 961,94 4 034,55
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	30,30 104,62 282,60	17,37 21,09 20,66	895,46 13,01	226,11 118,73	474,09 7 257,46	7 563,18 1 175,34
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	52,35 180,75 488,25	30,01 36,44 35,70	1 547,10 22,47	390,66 205,13	819,10 12 538,87	13 067,08 2 030,66
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	427,09 1 474,67 3 983,37	244,81 297,26 291,26	12 621,87 183,35	3 187,14 1 673,56	6 682,55 102 297,24	106 606,61 16 566,93

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.170	Bohnen						
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	133,28 460,20 1 243,10	76,40 92,77 90,89	3 938,95 57,22	994,62 522,27	2 085,45 31 924,26	33 269,09 5 170,10
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	151,09 521,68 1 409,17	86,60 105,16 103,04	4 465,16 64,86	1 127,49 592,05	2 364,04 36 189,08	37 713,57 5 860,78
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—	—	—
1.200	Spargel:						
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	263,59 910,12 2 458,40	151,09 183,46 179,75	7 789,81 113,16	1 967,00 1 032,87	4 124,25 63 134,53	65 794,13 10 224,57
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	424,61 1 466,09 3 960,21	243,39 295,53 289,56	12 548,48 182,28	3 168,61 1 663,83	6 643,70 101 702,47	105 986,78 16 470,60
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	101,29 349,73 944,69	58,06 70,50 69,07	2 993,39 43,48	755,86 396,90	1 584,83 24 260,72	25 282,72 3 929,00
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	138,52 478,28 1 291,93	79,40 96,41 94,46	4 093,68 59,47	1 033,69 542,79	2 167,37 33 178,31	34 575,98 5 373,19
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	334,34 1 154,41 3 118,29	191,64 232,70 228,00	9 880,75 143,53	2 494,98 1 310,11	5 231,98 80 081,12	83 454,61 12 969,05
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	103,56 357,57 965,86	59,36 72,08 70,62	3 060,46 44,46	772,79 405,79	1 620,34 24 804,31	25 849,21 4 017,03
1.250	Fenchel 0709 90 50	—	—	—	—	—	—
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	102,86 355,16 959,36	58,96 71,59 70,15	3 039,86 44,16	767,59 403,06	1 609,43 24 637,36	25 675,23 3 989,99
2.10	Esskastanien (Castanera-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	119,08 411,14 1 110,58	68,25 82,88 81,20	3 519,02 51,12	888,59 466,60	1 863,12 28 520,84	29 722,31 4 618,92

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EKK SIT	HUF SKK
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	139,84	80,16	4 132,78	1 043,57	2 188,07	34 906,24
		482,85	97,33	60,03	547,98	33 495,22	5 424,51
		1 304,27	95,37				
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50	—	—	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:						
2.60.1	— Blut- und Halbbblutorangen ex 0805 10 20	55,08	31,57	1 627,78	411,03	861,81	13 748,52
		190,18	38,34	23,65	215,83	13 192,76	2 136,55
		513,71	37,56				
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia la- tes, Maltaises, Shamoutis, Ova- lis, Trovita, Hamlins ex 0805 10 20	45,37	26,01	1 340,90	338,59	709,93	11 325,45
		156,66	31,58	19,48	177,79	10 867,65	1 760,00
		423,18	30,94				
2.60.3	— andere ex 0805 10 20	44,42	25,46	1 312,74	331,48	695,02	11 087,68
		153,37	30,92	19,07	174,06	10 639,48	1 723,05
		414,29	30,29				
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangeri- nen und Satsumas), frisch; Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:						
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	46,01	26,37	1 359,73	343,35	719,90	11 484,56
		158,86	30,02	19,75	180,29	11 020,32	1 784,73
		429,12	31,38				
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	94,45	54,14	2 791,28	704,82	1 477,82	23 575,66
		326,12	65,74	40,55	370,10	22 622,66	3 663,72
		880,91	64,41				
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	87,77	50,31	2 593,84	654,97	1 373,29	21 908,07
		303,05	61,09	37,68	343,92	21 022,48	3 404,57
		818,60	59,85				
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	71,45	40,96	2 111,67	533,22	1 118,01	17 835,56
		246,72	49,73	30,68	279,99	17 114,59	2 771,69
		666,43	48,73				
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus</i> <i>latifolia</i>), frisch 0805 50 90	68,19	39,08	2 015,08	508,83	1 066,87	17 019,73
		235,43	47,46	29,27	267,18	16 331,74	2 644,91
		635,94	46,50				
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:						
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	29,71	17,03	878,09	221,73	464,90	7 416,49
		102,59	20,68	12,76	116,43	7 116,69	1 152,54
		277,12	20,26				
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	65,99	37,83	1 950,24	492,45	1 032,54	16 472,06
		227,85	45,93	28,33	258,59	15 806,21	2 559,80
		615,48	45,00				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	59,86 206,68 558,30	34,31 41,66 40,82	1 769,04 25,70	446,70 234,56	936,61 14 337,67	14 941,65 2 321,97
2.120	andere Melonen:						
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), On- teniente, Piel de Sapo (ein- schließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	68,80 237,56 641,68	39,44 47,89 46,92	2 033,27 29,54	513,42 269,60	1 076,50 16 479,14	17 173,34 2 668,78
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	125,56 433,54 1 171,07	71,97 87,39 85,63	3 710,70 53,90	936,70 492,01	1 964,99 30 074,37	31 341,28 4 870,51
2.140	Birnen						
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	116,20 401,22 1 083,76	66,61 80,88 79,24	3 434,06 49,88	867,13 455,33	1 818,13 27 832,22	29 004,68 4 507,40
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	473,31 1 634,24 4 414,42	271,30 329,42 322,77	13 987,73 203,19	3 532,03 1 854,67	7 405,69 113 367,21	118 142,91 18 359,69
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	100,40 346,66 936,40	57,55 69,88 68,47	2 967,12 43,10	749,22 393,42	1 570,92 24 047,81	25 060,84 3 894,52
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	100,40 346,66 936,40	57,55 69,88 68,47	2 967,12 43,10	749,22 393,42	1 570,92 24 047,81	25 060,84 3 894,52
2.190	Pflaumen 0809 40 05	96,00 331,48 895,40	55,03 66,82 65,47	2 837,21 41,21	716,42 376,19	1 502,14 22 994,90	23 963,58 3 724,00
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	281,43 971,72 2 624,81	161,32 195,88 191,92	8 317,10 120,82	2 100,14 1 102,78	4 403,42 67 408,11	70 247,74 10 916,67

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	174,80	9 012,19	2 275,66	4 771,43	76 118,57
		1 052,93	212,25	130,92	1 194,95	73 041,62	11 829,01
		2 844,18	207,96				
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	1 455,44	834,26	43 012,62	10 861,08	22 772,69	363 292,38
		5 025,34	1 012,99	624,82	5 703,14	348 606,99	56 456,52
		13 574,45	992,54				
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	152,26	87,27	4 499,64	1 136,20	2 382,30	38 004,79
		525,71	105,97	65,36	596,62	36 468,52	5 906,04
		1 420,05	103,83				
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	143,09	82,02	4 228,74	1 067,79	2 238,87	35 716,69
		494,06	99,59	61,43	560,70	34 272,92	5 550,46
		1 334,56	97,58				
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	305,27	174,98	9 021,59	2 278,03	4 776,41	76 197,97
		1 054,03	212,47	131,05	1 196,19	73 117,82	11 841,35
		2 847,14	208,18				
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1629/2005 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2005

zur vierundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 29. September 2005, weitere sieben Personen auf die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu setzen; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.

- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2005

Für die Kommission

Eneko LANDÁBURU

Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1551/2005 der Kommission (ABl. L 247 vom 23.9.2005, S. 30).

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden die folgenden Einträge unter „Natürliche Personen“ angefügt:

1. Abd Allah Mohamed Ragab **Abdel Rahman** (*alias* a) Abu Al-Khayr, b) Ahmad Hasan, c) Abu Jihad). Geburtsdatum: 3.11.1957. Geburtsort: Kafr Al-Shaykh. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich möglicherweise in Pakistan, Afghanistan oder im Iran auf.
 2. Zaki Ezat Zaki **Ahmed** (*alias* a) Rifat Salim, b) Abu Usama). Geburtsdatum: 21.4.1960. Geburtsort: Sharqiyah. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich möglicherweise an der pakistanisch-afghanischen Grenze auf.
 3. Mohammed Ahmed Shawki **Al Islambolly** (*alias* a) Abu Khalid, b) Abu Ja'far). Geburtsdatum: 21.1.1952. Geburtsort: El-Minya. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich möglicherweise in Pakistan, Afghanistan oder im Iran auf.
 4. El Sayed Ahmad Fathi **Hussein Elaiwa** (*alias* a) Hatim, b) Hisham, c) Abu Umar). Geburtsdatum: 30.7.1964. Geburtsort: Suez. Staatsangehörigkeit: ägyptisch.
 5. Ali Sayyid Muhamed **Mustafa Bakri** (*alias* a) Ali Salim, b) Abd Al-Aziz, c) Al-Masri). Geburtsdatum: 18.4.1966. Geburtsort: Beni-Suef. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich möglicherweise im Iran auf.
 6. Mahdhat Mursi Al-Sayyid **Umar** (*alias* a) Abu Hasan, b) Abu Khabab, c) Abu Rabbab). Geburtsdatum: 19.10.1953. Geburtsort: Alexandria. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich möglicherweise an der pakistanisch-afghanischen Grenze auf.
 7. Hani El Sayyed Elsebai **Yusef** (*alias* Abu Karim). Geburtsdatum: 1.3.1961. Geburtsort: Qaylubiyah. Staatsangehörigkeit: ägyptisch. Weitere Angaben: hält sich im Vereinigten Königreich auf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1630/2005 DER KOMMISSION**vom 5. Oktober 2005****zur Festsetzung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 im Rahmen des Subkontingents III von Weichweizen anderer als hoher Qualität anzuwendenden Kürzungssatzes**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 wurde ein jährliches Zollkontingent von 2 981 600 Tonnen Weichweizen anderer als hoher Qualität eröffnet. Dieses Kontingent ist in drei Subkontingente unterteilt.

- (2) In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 ist die Menge des Subkontingents III für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 auf 592 900 Tonnen festgesetzt.

- (3) Die am 3. Oktober 2005 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 beantragten Mengen überschreiten die verfügbaren Mengen. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Lizenzen erteilt werden können, und der auf die beantragten Mengen anzuwendende Kürzungssatz festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 gestellten und bei der Kommission am 3. Oktober 2005 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für das Subkontingent III von Weichweizen anderer als hoher Qualität wird bis zu 0,3 % der beantragten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 88. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 54/04/COL

vom 30. März 2004

für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2004

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Einrichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 50 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung*)⁽¹⁾, in der dem EWR-Abkommen durch Protokoll 1 angeglichenen Fassung, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten, ist es erforderlich, im EWR koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme zur Verbesserung der harmonisierten Umsetzung der amtlichen Überwachung durch die EWR-Staaten durchzuführen.
- (2) Bei derartigen Programmen sollte der Schwerpunkt auf der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach dem EWR-Abkommen liegen, das insbesondere

auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen sowie auf die Sicherung des lautereren Handels ausgerichtet ist.

- (3) Laut Artikel 3 des in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe n des EWR-Abkommens genannten Rechtsaktes (*Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung*)⁽²⁾ haben die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN 45000, die durch die Norm EN ISO 17025:2000 ersetzt wurden, zu erfüllen.
- (4) Die Ergebnisse der gleichzeitigen Umsetzung nationaler Programme und koordinierter Programme können Informationen und Erfahrungen bereitstellen, die die Grundlage zukünftiger Überwachungsaktivitäten und Gesetze bilden.
- (5) Die Beteiligung Islands und Liechtensteins an den Teilen A und B der Programme des Anwendungsbereichs dieser Empfehlung ist unter Berücksichtigung ihrer Freistellung vom Kapitel I des Anhangs I zum EWR-Abkommen zu bewerten —

EMPFEHLT DEN EFTA-STAAATEN:

1. Im Jahr 2004 Inspektionen und Kontrollen durchzuführen, gegebenenfalls Proben zu entnehmen und die Proben in Laboratorien zu untersuchen, mit dem Ziel:

— die bakteriologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch zu ermitteln,

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- die bakteriologische Sicherheit von frischem gekühltem Geflügelfleisch in Bezug auf thermophilen *Campylobacter* zu ermitteln,
 - die bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen zu ermitteln.
2. Sicherzustellen, dass die in dieser Empfehlung nicht festgelegte Häufigkeit der Probenahme und/oder Inspektion ausreichend, um einen Überblick über den zu prüfenden Gegenstand zu erhalten.
 3. Die geforderten Informationen in dem Format der in den Anhängen beigefügten Erfassungsbögen vorzulegen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern. Diese Informationen sollten der EFTA-Überwachungsbehörde zusammen mit einem erläuternden Bericht, der Anmerkungen zu den Ergebnissen und zu den getroffenen Durchführungsmaßnahmen enthält, bis spätestens 1. Mai 2005 übermittelt werden.
 4. Im Rahmen dieses Programms zu analysierende Lebensmittel Laboratorien zu übergeben, die die Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllen. Sollten jedoch solche Laboratorien für bestimmte in dieser Empfehlung genannte Analysen in den EFTA-Staaten nicht vorhanden sein, so können diese Staaten andere Laboratorien benennen, die in der Lage sind, die betreffenden Analysen auszuführen.

UMFANG UND METHODEN

A. Bakteriologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch

1. Umfang des Programms

Kontaminierter Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch hat beim Menschen durch verschiedene Bakterientypen wie *Salmonella*, *Listeria monocytogenes*, verotoxigene *Escherichia coli* und Staphylokokkenenterotoxine Ausbrüche von Lebensmittelvergiftungen verursacht.

Im EWR haben die Erzeugung und der Verbrauch von Rohmilchkäse eine lange Tradition. Zur Fortführung dieser Tradition bei gleichzeitiger Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit sind bei der Erzeugung, Erfassung und Lagerung von Rohmilch, die zur Herstellung von Käse verwendet wird, erhebliche Verbesserungen umgesetzt worden. Die betreffenden Lebensmittelunternehmen achten hierbei insbesondere auf die Hygiene und die Kontrolle während des gesamten Herstellungsprozesses.

Dieses Programmelement verfolgt das Ziel, die mikrobiologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch bzw. aus thermisierter Milch zu untersuchen, um einen hohen Grad des Ver-

braucherschutzes zu fördern und Informationen zur Prävalenz pathogener und Indikator-Mikroorganismen in diesen Erzeugnissen zu erhalten. Diese Untersuchung betrifft ein Einjahresprogramm, dem sich im zweiten Jahr ein umfangreicheres Programm zur bakteriologischen Sicherheit von Käse anschließt. Der Zweck dieses umfangreicheren Programms besteht in der Ermittlung der Ausgangskontamination bei anderen Käsesorten, um in der Lage zu sein, aussagekräftige Schlussfolgerungen zum spezifischen Risiko von Käse aus Roh- bzw. thermisierter Milch zu ziehen. Die Untersuchungsergebnisse dieses Teils zu Käse aus Roh- bzw. thermisierter Milch werden ausgewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der dann nach dem zweiten Jahr vorliegenden Ergebnisse des allgemeinen Überblicks über den Sektor dargestellt.

2. Probenahme und Analysemethoden

Untersucht werden sollten Frischkäse, Weichkäse und halbfester Käse aus Roh- bzw. thermisierter Milch. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten repräsentative Proben dieser Erzeugnisse sowohl während der Herstellung als auch im Einzelhandel, einschließlich aus importierten Erzeugnissen, entnehmen und diese auf *Salmonella*, *Listeria monocytogenes* und thermophilen *Campylobacter* testen sowie *Staphylococcus aureus* und *Escherichia coli* auszählen. Bei Nachweis von *Listeria monocytogenes* sollten diese Bakterien ebenfalls gezählt werden. Bei Proben aus dem Einzelhandel können die Tests auf den Nachweis von *Salmonella* und thermophilen *Campylobacter* sowie auf die Auszählung von *Listeria monocytogenes* eingeschränkt werden. Die Proben von jeweils mindestens 100 g Käse bzw. einem Käse bei weniger als 100 g sollten nach den Grundsätzen der Hygiene behandelt, in Kühlbehältern aufbewahrt und sofort zur Analyse an das Laboratorium gesandt werden.

Den Laboratorien sollte es gestattet sein, eine Methode ihrer Wahl einzusetzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem zu erreichenden Ziel entspricht. Empfohlen werden allerdings die neueste Fassung der Norm ISO 6785 bzw. EN/ISO 6579 für den Nachweis von *Salmonella*, die neueste Fassung der Normen EN/ISO 11290-1 und 2 für den Nachweis von *Listeria monocytogenes*, die neueste Fassung der Norm ISO 10272:1995 für den Nachweis von thermophilen *Campylobacter*, die neueste Fassung der Norm EN/ISO 6888-1 bzw. 2 für die Auszählung von *Staphylococcus aureus* und die neueste Fassung der Norm ISO 11866-2,3 bzw. ISO 16649-1,2 für die Auszählung von *Escherichia coli*. Ebenfalls angewandt werden können gleichwertige Methoden, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten liegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in den Musterbogen in Anhang I eingetragen werden.

B. Bakteriologische Sicherheit von frischem gekühltem Geflügelfleisch in Bezug auf thermophilen *Campylobacter*

1. Umfang des Programms

Thermophiler *Campylobacter* ist eine Hauptursache für lebensmittelbedingte bakterielle Erkrankungen beim Menschen. In den letzten Jahren ist die Zahl der gemeldeten Fälle angestiegen. Epidemiologische Studien zeigen, dass Geflügelfleisch eine wichtige Infektionsquelle darstellt und dass ein erheblicher Anteil des zum menschlichen Verzehr bestimmten frischen Geflügelfleischs mit diesen Bakterien kontaminiert ist.

Gegenwärtig stehen in der aktuellen Gesetzgebung nach dem EWR-Abkommen noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Festlegung von Kriterien für *Campylobacter* zur Verfügung. Weitere Studien zum umfassenden Verständnis der Epidemiologie dieses Krankheitserregers und der Rolle, die andere tierische Erzeugnisse und andere Lebensmittel im Allgemeinen spielen, werden zurzeit erarbeitet.

Dieses Programmelement verfolgt das Ziel, die mikrobiologische Sicherheit von frischem Geflügelfleisch in Bezug auf *Campylobacter* zu untersuchen, um einen hohen Grad des Verbraucherschutzes zu fördern und Informationen zur Prävalenz dieser Bakterien in solchen Erzeugnissen zu erhalten.

2. Probenahme und Analyseverfahren

Untersucht werden sollte frisches gekühltes Geflügelfleisch, insbesondere Hühner und Puten. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten repräsentative Proben dieser Erzeugnisse sowohl im Schlachtbetrieb als auch im Einzelhandel, einschließlich aus importierten Erzeugnissen, entnehmen und diese auf thermophilen *Campylobacter* testen. Die Proben von jeweils 10 g aus der Halshaut vor dem Kühlen der Schlachtkörper bzw. bei Probenahme im Einzelhandel von 25 g oder 25 cm² Brustfleisch sollten nach den Grundsätzen der Hygiene behandelt, in Kühlbehältern aufbewahrt und sofort zur Analyse an das Laboratorium gesandt werden. Zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird darüber hinaus empfohlen, die Probenahme in der Zeit von Mai bis Oktober vorzunehmen.

Den Laboratorien sollte es gestattet sein, eine Methode ihrer Wahl einzusetzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem zu erreichenden Ziel entspricht. Allerdings wird die neueste Fassung der Norm ISO 10272:1995 für den Nachweis von thermophilem *Campylobacter* empfohlen. Ebenfalls angewandt werden können gleichwertige Methoden, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten liegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in den Musterbogen in Anhang II eingetragen werden.

C. Bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen

1. Umfang des Programms

Gewürze, Kräuter und pflanzliche Würzmittel werden wegen ihres typischen Geschmacks, ihrer Farbe und Aromen ge-

schätzt. Allerdings können Gewürze eine Vielzahl von Mikroorganismen, einschließlich pathogener Bakterien, Schimmelpilzen und Hefepilzen, enthalten. Bei unsachgemäßer Behandlung können diese zu einem schnellen Verderb der Lebensmittel führen, die sie eigentlich verbessern sollen. Gewürze sind als Hauptverursacher von lebensmittelbedingten Erkrankungen erkannt worden, wenn sie Lebensmitteln zugegeben wurden, bei denen ein weiteres Wachstum der Krankheitserreger möglich war. Diese Möglichkeit ist umso größer, wenn sie in Lebensmitteln zum Einsatz kommen, die eventuell nicht gründlich wärmebehandelt worden sind. Die Kontamination mit bestimmten Stämmen von Schimmelpilzen kann ebenfalls zur Entstehung von Toxinen, wie z. B. von Aflatoxinen, führen, die bei Überschreitung der Höchstwerte, die in dem im Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe zn des EWR-Abkommens (*Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte an bestimmten Kontaminanten in Lebensmitteln*)⁽¹⁾ genannten Rechtsakt aufgeführt sind, eine ernsthafte Gefährdung der Verbrauchergesundheit verursachen können.

Zur Gewährleistung eines hohen Grades des Verbraucherschutzes verfolgt dieses Programmelement das Ziel, die bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen zu bewerten, Informationen zur Prävalenz pathogener Mikroorganismen zu erfassen und zu prüfen, ob die in Verkehr gebrachten Gewürze die in der geltenden Gesetzgebung nach dem EWR-Abkommen festgelegten Aflatoxin-Grenzwerte überschreiten.

2. Probenahme und Analyseverfahren

Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten bei der Einfuhr, in Herstellungs- und Verpackungsbetrieben, im Großhandel, in Betrieben, die Gewürze zur Zubereitung von Lebensmitteln verwenden, und im Einzelhandel repräsentative Proben von Gewürzen entnehmen. Dies erfolgt mit dem Ziel:

- a) Der Auszählung von *Enterobacteriaceae*, des Nachweises von *Salmonella* und der Auszählung von *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens*.

Die *Enterobacteriaceae*-Auszählung dient als Indikator für eine mögliche Bestrahlung oder eine ähnliche Behandlung der Gewürze. Die Proben von jeweils mindestens 100 g bzw. einer Packung bei weniger als 100 g sollten nach den Grundsätzen der Hygiene behandelt und sofort zur Analyse an das Laboratorium gesandt werden. Den Laboratorien ist gestattet, eine Methode ihrer Wahl einzusetzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem zu erreichenden Ziel entspricht. Allerdings wird die neueste Fassung der Norm ISO 6579:2002 für den Nachweis von *Salmonella*, die neueste Fassung der Norm EN ISO 5552:1997 für die Auszählung von *Enterobacteriaceae*, die neueste Fassung der Norm ISO 7932:1993 für die Auszählung von *Bacillus cereus* und die neueste Fassung der Norm ISO 7937:1997 für die Auszählung von *Clostridium perfringens* empfohlen. Ebenfalls angewandt werden können gleichwertige Methoden, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/2005 (AbL. L 143 vom 7.6.2005, S. 9).

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten liegen.

Die Ergebnisse der folgenden Kontrollen sollten in den Musterbögen in Anhang III Abschnitt 1 und 2 eingetragen werden.

- b) Der Ermittlung der Höchstwerte von Aflatoxinen in Gewürzen, die die in der geltenden Gesetzgebung nach dem EWR-Abkommen festgelegten Höchstwerte nicht überschreiten sollten.

Die Probenahme und die Analyse sollten dem in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe s des EWR-Abkommens (*Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten*)⁽¹⁾ genannten Rechtsakt entsprechen. Gemäß dieser Richtlinie muss die Probengröße je nach Größe der zu kontrollierenden Partie zwischen 1 kg und 10 kg betragen.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten liegen.

Die Ergebnisse der folgenden Kontrollen sollten in den Musterbogen in Anhang IV dieser Empfehlung eingetragen werden.

Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN

Mitglied des Kollegiums

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/43/EG (ABl. L 113 vom 20.4.2004, S. 14).

ANHANG I

BAKTERIOLOGISCHE SICHERHEIT VON KÄSE AUS ROHMILCH ODER THERMISIERTER MILCH

EFTA-Staat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufen	Produktbezeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse ⁽²⁾			Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾	
				Z	A	N		
<i>Salmonella</i> spp. n = 5 c = 0 in 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
Thermophilic <i>Campylobacter</i> n = 5 c = 0 in 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
<i>Staphylococcus aureus</i> n = 5 c = 2 m = 1 000 KbE/g M = 10 000 KbE/g	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
<i>Escherichia coli</i> n = 5 c = 2 m = 10 000 KbE/g M = 100 000 KbE/g	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
				N	V	≤ 100 KbE/g	> 100 KbE/g	
<i>Listeria monocytogenes</i> n = 5 c = 0 in 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Die Reduzierung der Probenzahl ist im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufrieden stellend, A = Akzeptabel, U = Nicht zufrieden stellend, N = Nicht vorhanden, V = Vorhanden. Bei *Staphylococcus aureus* und *Escherichia coli* ist das Ergebnis zufrieden stellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen, und nicht zufrieden stellend, wenn mindestens ein Wert > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird die folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produktes erforderlich, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG II

MIKROBIOLOGISCHE SICHERHEIT VON FRISCHEM GEKÜHLTEM GEFLÜGELFLEISCH (IN BEZUG AUF THERMOPHILEN CAMPYLOBACTER)

EFTA-Staat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahme- stufen	Produktbe- zeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse		Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽²⁾
				Nicht vorhanden	Vorhanden	
Thermophiler <i>Campylobacter</i> n=5 c=0 in 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Geflügel/Huhn				
		Pute				
	Einzelhandel	Geflügel/Huhn				
		Pute				

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Die Reduzierung der Probenzahl ist im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird die folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produktes erforderlich, Verwaltungsanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG III

ABSCHNITT 1

BAKTERIOLOGISCHE SICHERHEIT VON GEWÜRZEN

EFTA-Staat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufen	Produktbezeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse ⁽²⁾			Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾
				Z	A	N	
<i>Salmonella</i> spp. n = 5 c = 0 in 25 g nicht vorhanden	Einfuhr oder Herstel- lung/Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmen- gen zur Lebensmit- telzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
<i>Bacillus cereus</i> n = 5 c = 1 m = 1 000 KbE/g M = 10 000 KbE/g	Einfuhr oder Herstel- lung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmen- gen zur Lebensmit- telzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Die Reduzierung der Probenzahl ist im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufrieden stellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufrieden stellend. Bei *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens* ist das Ergebnis zufrieden stellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen, und nicht zufrieden stellend, wenn mindestens ein Wert > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird die folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produktes erforderlich, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ABSCHNITT 2

BAKTERIOLOGISCHE SICHERHEIT VON GEWÜRZEN

EFTA-Staat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufen	Produktbezeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse ⁽²⁾			Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾	
				Z	A	N		
<i>Clostridium perfringens</i> n = 5 c = 1 m = 100 KbE/g M = 1 000 KbE/g	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmen- gen zur Lebensmit- telzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						
<i>Enterobacteriaceae</i> n = 5 c = 1 m = 10 KbE/g M = 100 KbE/g	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmen- gen zur Lebensmit- telzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.						
		<i>Piper</i> spp.						
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma						
		Andere Gewürze und Kräuter						

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Die Reduzierung der Probenzahl ist im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufrieden stellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufrieden stellend. Bei *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens* ist das Ergebnis zufrieden stellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen, und nicht zufrieden stellend, wenn mindestens ein Wert > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird die folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produktes erforderlich, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG IV

TOXIKOLOGISCHE SICHERHEIT VON GEWÜRZEN

EFTA-Staat: _____

Probenahmestufen	Produktbezeichnung	Anzahl der Proben	Analyseergebnisse						Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽¹⁾
			Aflatoxin B1 (µg/kg)			Gesamt-Aflatoxin (µg/kg)			
			< 2	2—5	> 5	< 4	4—10	> 10	
Einfuhr oder Verpackungsbetrieb oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.								
	<i>Piper</i> spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/ Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								
Betrieb (Verwendung großer Gewürzmen- gen zur Lebensmit- telzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.								
	<i>Piper</i> spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/ Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								
Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.								
	<i>Piper</i> spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/ Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								

⁽¹⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird die folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produktes erforderlich, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 3/05/COL

vom 19. Januar 2005

betreffend die Überwachung der Grundbelastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 109 sowie Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Protokoll 1,

gestützt auf den Rechtsakt gemäß Anhang I Kapitel II Ziffer 33 des EWR-Abkommens (*Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung*)⁽¹⁾ in der geänderten und durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung,

gestützt auf den Beschluss 303/04/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 1. Dezember 2004, mit dem das zuständige Mitglied des Kollegiums angewiesen wird, die Empfehlung anzunehmen, wenn der Empfehlungsentwurf mit der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Pflanzen und Futtermittel in Einklang steht,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In dem Rechtsakt gemäß Anhang I Kapitel II Ziffer 33 des EWR-Abkommens (*Richtlinie 2002/32/EG*) sind die für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel zulässigen Dioxinhöchstwerte festgelegt.

(2) Aus toxikologischer Sicht sollte zwar jeder Wert für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB gelten, es wurden jedoch nur für Dioxine und Furane, nicht aber für dioxinähnliche PCB Höchstwerte festgesetzt, da zu deren Prävalenz nur sehr wenige Daten vorliegen. Gemäß der genannten Richtlinie sind die Höchstwerte bis spätestens 31. Dezember 2004 auf der Grundlage der neuesten Daten über die Präsenz von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erstmals zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/8/EG der Kommission (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44)

(3) Es ist angezeigt, für den gesamten EWR verlässliche Daten über die Präsenz dioxinähnlicher PCB in einer größtmöglichen Palette von Futtermitteln (wie sie in dem genannten Rechtsakt definiert sind) zu beschaffen, um einen klaren Überblick über die zeitlichen Trends der Grundbelastung von Futtermitteln mit diesen Stoffen zu erhalten.

(4) Das Verhältnis zwischen Dioxinen, Furanen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB ist wichtig, doch weitgehend unbekannt. Daher empfiehlt es sich, ausgewählte Proben soweit möglich auch auf nicht dioxinähnliche PCB zu analysieren.

(5) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Rechtsaktes teilen die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde alle maßgeblichen Informationen und Quellenangaben sowie die Maßnahmen mit, die zur Verringerung des Ausmaßes oder zur Beseitigung unerwünschter Stoffe getroffen wurden.

(6) Es ist wichtig, dass die EFTA-Staaten an der Überwachung der Grundbelastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB mitwirken und dass die entsprechenden Daten der EFTA-Überwachungsbehörde regelmäßig mitgeteilt werden.

(7) Gemäß Protokoll 1 Artikel 2 Absatz 1 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens leitet die EFTA-Überwachungsbehörde diese Informationen an die Europäische Kommission weiter.

(8) Die Teilnahme der EFTA-Staaten an den Programmen innerhalb des Anwendungsbereichs von Anhang I dieser Empfehlung ist im Hinblick auf ihre Freistellung von Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens zu prüfen.

(9) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Pflanzen und Futtermittel, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt —

EMPFIEHLT DEN EFTA-STAATEN:

1. ab dem Jahr 2004 bis zum 31. Dezember 2006 die Grundbelastung von zur Tierernährung verwendeten Erzeugnissen mit Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichen PCB durch die jährliche Analyse einer Mindestanzahl Proben, wie sie in Anhang I als Leitwert empfohlen wird, zu überwachen und den Probenumfang auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen jährlich zu überprüfen;
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die in Anhang II vorgesehenen Daten zwecks Erfassung in einer Datenbank regelmäßig und in der vorgegebenen Form mitzuteilen. Ebenfalls übermittelt werden sollten auch Daten aus den Vorjahren, die nach einer Analysemethode, die den Anforderungen des in

Anhang I Kapitel II Nummer 1 Buchstabe zc des EWR-Abkommens (*Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln*) ⁽¹⁾ entspricht, gewonnen wurden und die für die Grundbelastung aussagekräftig sind;

3. dieselben Proben soweit möglich auch auf nicht dioxinähnliche PCB zu analysieren.

Brüssel, den 19. Januar 2005

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN

Mitglied des Kollegiums

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 15. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2005/7/EG (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 41).

ANHANG I

Tabell: Übersicht über die empfohlene Mindestanzahl Futtermittelproben, die jährlich zu analysieren sind, aufgeteilt nach Produktion und/oder Verwendung im jeweiligen Land und unter besonderer Berücksichtigung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln, bei denen größere Schwankungen der natürlichen Belastung mit Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichen PCB erwartet werden

Gesamtzahl der für jedes Land empfohlenen Proben	Land	Anzahl	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Vormischungen										Mischfuttermittel				insges.			
			pflanzlichen Ursprungs				Vormischungen — alle Arten			tierischen Ursprungs			Insges.	Landtiere				Fische		
			Getreide und Körner, ihre Erzeugnisse und Nebenzeugnisse	Ölsäen, Ölrüchle, ihre Erzeugnisse und Nebenzeugnisse/Leguminosensamen, ihre Erzeugnisse und Nebenzeugnisse	Trockenfuttermittel und Raufuttermittel	Andere Futtermittel — Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	Mineralstoffe	Spurenelemente, Bindemittel und Fleckhilfsstoffe	tierische Fette/tierische Erzeugnisse (einschl. Milchpulver und Eiprodukte)			Fischöl	Fischmehl	Anzahl	Rinder	Schweine	Geflügel	Andere (Kaninchen, Pferde, Heimtierfutter)	Fische	
	Island	67	3	3	3	2	1	1	3	3	19	16	53	3	3	3	3	2	3	14
	Norwegen	127	5	5	5	3	3	3	3	13	15	60	3	3	3	3	3	2	56	67

ANHANG II

A. Erläuterungen zum Formblatt für die Ergebnisse der Futtermittelanalysen auf Dioxine, Furane, dioxinähnliche und andere PCB

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE ANALYSIERTEN PROBEN

Land: Name des Mitgliedstaats, in dem die Überwachung durchgeführt wurde.

Jahr: Jahr, in dem die Überwachung durchgeführt wurde.

Erzeugnis: analysiertes Futtermittel — für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach Möglichkeit unter Verwendung der Terminologie der Richtlinie 1996/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen. Im Falle von Mischfuttermitteln stellt die Zusammensetzung eine wichtige Information dar.

Vermarktungsstufe: Ort der Probenahme.

Ergebnisauswertung: Die Ergebnisse sind für das jeweils analysierte Erzeugnis anzugeben. Sie sind auf der Basis auszu drücken, auf der die geltenden Höchstwerte festgesetzt wurden (für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % — Richtlinie 2002/32/EG). Bei Analyse auf nicht dioxinähnliche PCB wird sehr empfohlen, die Werte auf derselben Basis auszudrücken.

Art der Probenahme: Zufallsstichprobe — Analyseergebnisse aus gezielten Stichproben können ebenfalls mitgeteilt werden, sofern ausdrücklich angegeben wird, dass es sich um gezielte Proben handelt, die nicht unbedingt normale Grundbelastungswerte reflektieren.

Methoden: angewandte Methode angegeben.

Zulassung: Angabe, ob die angewandte Methode zugelassen ist oder nicht.

Ungenauigkeit (%): Prozentsatz der Ungenauigkeit der Analysemethode.

2. BESONDERE INFORMATIONEN ÜBER DIE ANALYSIERTEN PROBEN

Probenanzahl: Zahl der analysierten Proben ein und desselben Erzeugnisses. Liegen Ergebnisse für mehr Proben vor, als Spalten vorhanden sind, am Ende des Formulars weitere Spalten mit der entsprechenden Anzahl anfügen.

Produktionsmethode: konventionell/ökologisch (möglichst genaue Angaben).

Gebiet: soweit maßgeblich, Gebiet oder Region angeben, in dem (der) die Probe entnommen wurde, soweit möglich mit der Angabe, ob es sich um ein ländliches Gebiet, ein Stadtgebiet, ein Industriegebiet, einen Hafen, offenes Meer usw. handelt. Beispiel: *Brüssel — Stadtgebiet, Mittelmeer — offenes Meer.*

Zahl der Teilproben: Wird eine Sammelprobe analysiert, so sollte die Zahl der Teilproben (Einzelproben) angegeben werden. Betrifft das Analyseergebnis nur eine Probe, ist „1“ anzugeben. Da die Zahl der Teilproben einer Sammelprobe schwanken kann, sollte die Zahl der Teilproben für jede Probe angegeben werden.

Fettgehalt (in %): der in Prozent ausgedrückte Fettanteil der Probe (soweit bekannt).

Feuchtigkeitsgehalt (in %): der in Prozent ausgedrückte Feuchtigkeitsanteil der Probe (soweit bekannt).

3. ERGEBNISSE

Dioxine, Furane, dioxinähnliche PCB: die Ergebnisse jedes Kongeners sollten in **ppt — Nanogramm/Kilo** (ng/kg) angegeben werden.

Nicht dioxinähnliche PCB: die Ergebnisse jedes Kongeners sollten in **ppb — Mikrogramm/Kilo** (µg/kg) angegeben werden.

LOQ: Bestimmungsgrenze in ng/kg oder µg/kg (für nicht dioxinähnliche PCB)

LOD: Nachweisgrenze in ng/kg oder µg/kg (für nicht dioxinähnliche PCB).

Bei analysierten Kongeneren, die unterhalb der Nachweisgrenze (LOD) liegen, sollte in die Ergebnisspalte < LOD eingetragen werden (LOD sollte als Wert angegeben werden). Bei analysierten Kongeneren, die unterhalb der Quantifizierungsgrenze (LOQ) liegen; sollte in die Ergebnisspalte < LOQ eingetragen werden (LOQ sollte als Wert angegeben werden).

Bei PCB-Kongeneren, die zusätzlich zu den PCB-7 und den dioxinähnlichen PCB analysiert werden, ist die Nummer des PCB-Kongeners in das Formblatt einzutragen, z. B. 31, 99, 110 usw. Wird die Probe auf mehr PCB-Kongeneren untersucht, als Reihen vorhanden sind, fügen Sie bitte am Ende des Formblatts neue Reihen hinzu.

4. ANMERKUNGEN

Neben der angewandten Lipidextraktionsmethode sollte dieses Feld auch für zusätzliche zweckdienliche Bemerkungen zu den angegebenen Daten benutzt werden.

B. Formblatt für die Angabe der Ergebnisse der kongenerspezifischen Futtermittelanalyse auf Dioxine, Furane, dioxinähnliche und andere PCB

Anmerkungen
Angewandte Lipidextraktionsmethode:

Land	
Jahr	
Erzeugnis	
Vermarktungsstufe	
Ausdruck der Ergebnisse	
Art der Probenahme	
Anzahl Proben	
Produktionsmethode	
Gebiet	
Anzahl Teilproben	
Fettgehalt (in %)	
Feuchtigkeitsgehalt (in %)	

1.	Dioxine und Furane (in ng/kg)	Kongenerere	TEF	LOD	LOQ	Wiederfindungsrate (%)	Ergebnisse	TEQ
Methoden		2,3,7,8 — TCDD	1					
Nachweis		1,2,3,7,8 — PeCDD	1					
Einheit		1,2,3,4,7,8 — HxCDD	0,1					
Zulassung		1,2,3,6,7,8 — HxCDD	0,1					
Ungenauigkeit (%)		1,2,3,7,8,9 — HxCDD	0,1					
		1,2,3,4,6,7,8 — HpCDD	0,01					
		OCDD	0,0001					
		2,3,7,8 — TCDF	0,1					
		1,2,3,7,8 — PeCDF	0,05					
		2,3,4,7,8 — PeCDF	0,5					
		1,2,3,4,7,8 — HxCDF	0,1					
		1,2,3,6,7,8 — HxCDF	0,1					
		1,2,3,7,8,9 — HxCDF	0,1					
		2,3,4,6,7,8 — HxCDF	0,1					
		1,2,3,4,6,7,8 — HpCDF	0,01					
		1,2,3,4,7,8,9 — HpCDF	0,01					
		OCDF	0,0001					

Insgesamt TEQ-PCDD/PCDF	
Obergrenze	
Mittelwert	
Untergrenze	

2.	Non-ortho PCBs (pg/g oder ng/kg)	PCB Kongenerere	TEF	LOD	LOQ	Wiederfindungsrate (%)	Ergebnisse	TEQ
Methoden		PCB-77	0,0001					
Nachweis		PCB-81	0,0001					
Einheit		PCB-126	0,1					
Zulassung		PCB-169	0,01					
Ungenauigkeit (%)								
		PCB Kongenerere	TEF	LOD	LOQ	Wiederfindungsrate (%)	Ergebnisse	TEQ
		PCB-105	0,0001					
		PCB-114	0,0005					
		PCB-118	0,0001					
		PCB-123	0,0001					
		PCB-156	0,0005					
		PCB-157	0,0005					
		PCB-167	0,00001					
		PCB-189	0,0001					

Insgesamt TEQ-PCB	
Obergrenze	
Mittelwert	
Untergrenze	

